

Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zum Führen einer Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffe* Kleiner Waffenschein (§ 10 Abs. 4 S. 4 WaffG)

Personalien der Antragstellerin/des Antragstellers

Name (nur bei Abweichung vom Geburtsnamen)		Akademische Grade/Titel (freiwillige Angabe)	
Geburtsname (unbedingt angeben)			
Vorname(n) (Rufnamen unterstreichen)			
Geburtsdatum	Geburtsort/-kreis/-staat		
Straße, Hausnummer		Telefon (freiwillige Angabe)	
Postleitzahl, Wohnort und Kreis		Email (freiwillige Angabe)	
Nebenwohnung(en)			
Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort und Kreis			
Wohnungen in den letzten 5 Jahren:			
(Jahr/e)	(Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort)		
Wurde Ihnen bereits ein(e)	Nr.	ausstellende Behörde	Gültig bis
<input type="checkbox"/> Jahresjagdschein			
<input type="checkbox"/> Waffenbesitzkarte(n)			
<input type="checkbox"/> Waffenschein			
ausgestellt? (Wenn ja, bitte entsprechende Angaben dazu machen)			
Sind oder waren sie Mitglied in einer Organisation nach § 5 Abs. 2 Nr. 2 und 3 WaffG? (siehe nächste Seite)			
Ort, Datum		Unterschrift der Antragstellerin/des Antragstellers	

Informationen zur Erlaubnis - Kleiner Waffenschein -

Erlaubnis gemäß § 10 Abs.4 Satz 4 des Waffengesetzes (WaffG)

Für das Führen von Schreckschuss -, Reizstoff - und Signalwaffen mit dem Zulassungszeichen



ist ein **Kleiner Waffenschein** erforderlich.

Geltungsbereich

Der Kleine Waffenschein gilt **nur** im Bereich öffentlicher Straßen, Wege und Plätze.

Er gilt nicht, wo eine dritte Person (auch Firma) Inhaber/in des Hausrechtes ist.

Dort kann eine Waffe nur mit deren/dessen Zustimmung geführt werden. Daher keine Mitnahme der Waffe in Behörden, Gerichte, Einkaufsmärkte, Diskotheken, Kinos und ähnliche Orte, die wegen der freien Zugänglichkeit möglicherweise als öffentlich empfunden werden, es aber im Sinne des Waffengesetzes nicht sind.

Soweit die SRS-Waffen ausschließlich im befriedeten Besitztum (z.B. Haus, Wohnung, eigener Garten) aufbewahrt werden, ist kein Kleiner Waffenschein erforderlich.

Voraussetzung für die Erteilung der Erlaubnis

Die Voraussetzungen sind die Vollendung des 18. Lebensjahres, Zuverlässigkeit (vgl. § 5 WaffG) und die körperliche und geistige Eignung (vgl. § 6 WaffG) des Antragstellers.

Aufbewahrung von SRS-Waffen

Die Waffen und Munition sind getrennt voneinander, in einem verschlossenen Behältnis ohne Klassifizierung, aufzubewahren.

Führen von SRS-Waffen

Führen heißt, eine Waffe **außerhalb der eigenen Wohnung, der eigenen Geschäftsräume oder des eigenen befriedeten Besitztums, am Körper, in der Handtasche oder aber auch im Auto bei sich zu tragen, auch wenn die Waffe nicht geladen ist.**

SRS-Waffen sind in der Öffentlichkeit **verdeckt zu führen.**

Das Führen bei öffentlichen Veranstaltungen (Versammlungen, Demonstrationen, Theater, Kino, Fußballspiele, Jahrmärkte etc.) ist verboten.

Ausnahmen:

Ein Kleiner Waffenschein ist **nicht** erforderlich,

- zur Beförderung von SRS-Waffen von einem Ort zu einem anderen Ort, sofern die Waffen **nicht schussbereit und nicht zugriffsbereit** transportiert werden,
- für andere tragbare Gegenstände, wie z. B. Tierabwehrspray (Pfefferspray) oder ein amtlich zugelassenes Elektroimpulsgerät mit Prüfzeichen
- zum Führen einer Signalwaffe beim Bergsteigen (nicht beim Bergwandern),

- zum Führen einer Signalwaffe durch den verantwortlichen Führer eines Wasserfahrzeugs auf diesem Fahrzeug oder bei Not- und Rettungsübungen,
- zum Führen einer Schreckschuss- oder Signalwaffe zur Abgabe von Start- und Beendigungszeichen bei Sportveranstaltungen, wenn optische oder akustische Signalgebung erforderlich ist,
- für das Silvesterschießen vom eigenen befriedeten Besitztum oder vom befriedeten Besitztum eines anderen mit Zustimmung des Inhabers des Hausrechts, wenn ausschließlich senkrecht nach oben, nicht in der Nähe von leicht brennbaren Objekten usw. geschossen wird. Möchte jemand bei einem anderen Gastgeber ein Silvesterschießen veranstalten, so ist der **nicht schuss- und zugriffsbereite Transport** der Waffe von Ort zu Ort erlaubnisfrei, also ohne Kleinen Waffenschein zulässig.

Brenzlige Scheinsicherheit:

Waffen können einen möglichen Angreifer zusätzlich reizen! Es kann zu einer Eskalation der Situation kommen und zudem können Schutzwaffen jeglicher Art auch gegen einen selbst verwendet werden.

Die Anwendung einer SRS-Waffen kann schwerwiegende Verletzungen hervorrufen!

Das Schießen außerhalb von Schießstätten und außerhalb der Wohnung, der Geschäftsräume und des befriedeten Besitztums ist, außer in Fällen der Notwehr (§32 StGB) und des Notstandes (§§34,35 StGB), verboten.

HINWEIS: Dieses Infoblatt entbindet den Inhaber des Kleinen Waffenscheins nicht, sich über die waffenrechtlichen Bestimmungen zu informieren.

Datum:

Unterschrift: